

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/2444 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung (§ 418 Abs. 1 StPO)

A. Problem

In der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis sind Unsicherheiten hinsichtlich der Voraussetzungen der Anwendung des beschleunigten Verfahrens (§§ 417 bis 420 der Strafprozessordnung) aufgetreten. Diesen soll durch klare gesetzliche Vorgaben begegnet und der Anwendungsbereich dieser Verfahrensart verbreitert werden. Der Entwurf sieht vor, durch eine Neuregelung in § 418 Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung die Voraussetzungen zu präzisieren, unter denen ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden kann.

B. Lösung

Der Rechtsausschuss schlägt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der übrigen Fraktionen die Ablehnung des Gesetzentwurfs vor.

Mehrheit im Ausschuss

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2444 – abzulehnen.

Berlin, den 5. Juli 2000

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Joachim Stünker
Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Ronald Pofalla
Berichterstatter

Volker Beck (Köln)
Berichterstatter

Jörg van Essen
Berichterstatter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Joachim Stünker, Norbert Geis, Ronald Pofalla, Volker Beck (Köln), Jörg van Essen und Dr. Evelyn Kenzler

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2444 – in seiner 90. Sitzung vom 24. Februar 2000 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuss überwiesen.

II.

Die Vorlage sieht eine Ergänzung des § 418 Abs. 1 StPO vor. Die Zeitspanne zwischen dem Eingang des Antrags bei Gericht und dem Beginn der Hauptverhandlung beim beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO soll danach nicht mehr als sechs Wochen betragen.

III.

Der Gesetzentwurf – Drucksache 14/2444 – war Gegenstand einer öffentlichen Anhörung, die der Rechtsausschuss in seiner 55. Sitzung am 7. Juni 2000 durchgeführt hat. An der Anhörung, die im Übrigen die Gesetzentwürfe – Drucksachen 14/1714 und 14/3205 – zum Gegenstand hatte, haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Stephan Barton	Universität Bielefeld
Erhard Becker	Leitender Oberstaatsanwalt in Aschaffenburg
Dr. Uwe Ewald	Rechtsanwalt, Kriminologische Forschungsstelle Berlin
Prof. Dr. Gerhard Fezer	Universität Hamburg
Prof. Dr. Helmut Frister	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Prof. Dr. Felix Herzog	Humboldt-Universität zu Berlin
Eberhard Kempf	Rechtsanwalt und Notar, Frankfurt/Main
Klaus Weber	Präsident des Landgerichts Traunstein
Prof. Dr. Gunter Widmaier	Rechtsanwalt, Karlsruhe

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 55. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/2444 – abschließend in seiner 58. Sitzung vom 5. Juli

2000 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, F.D.P. und PDS empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Auf Seiten der Koalitionsfraktionen wurde in verschiedener Hinsicht Diskussionsbedarf in Bezug auf das beschleunigte Verfahren gesehen. Auch die Anhörung habe die Ablehnung weiterer Teilregelungen für den Strafprozess deutlich gemacht. Im Übrigen wurde bezweifelt, ob in der Frage der Frist bis zur Durchführung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren Novellierungsbedarf bestehe, da die Praxis überwiegend keine Probleme bei der Auslegung des § 418 Abs. 1 StPO habe.

Die Fraktion der CDU/CSU bezweifelte den Willen der Koalitionsfraktionen zu einer umfassenden Reform des Strafprozesses. Der Verweis hierauf sei letztlich das Eingeständnis der Ablehnung des Vorschlags. Die Argumente hinsichtlich der isolierten Regelung von Einzelproblemen würden je nach Interessenlage ausgetauscht. Der Gesetzgeber werde immer wieder gehalten sein, in Einzelfragen Regelungen zu treffen. Nichts hindere daran, auch hier so vorzugehen.

Die Fraktion der F.D.P. unterstützte den Gesetzentwurf. Sie wies darauf hin, dass dieser auf einem Vorschlag Baden-Württembergs beruhe. Dort sei aufgrund einer obergerichtlichen Entscheidung, die nur einen zeitlichen Rahmen von zwei Wochen für die Durchführung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren sehe, die Zahl dieser Verfahren rückläufig. Die Vorlage sehe gleichsam eine gesetzliche Interpretation des Zeitrahmens vor, in dem die Hauptverhandlung beginnen solle. Dies schaffe Klarheit für die Richter, die zu entscheiden hätten, ohne die Intention des beschleunigten Verfahrens zu verletzen. Der Regelungsbedarf in dieser Frage werde durch die einhellige Zustimmung deutlich, die der Gesetzentwurf im Bundesrat erfahren habe. Die Änderung solle nicht bis zu einer umfassenderen Reform zurückgestellt werden, da diese umfangreiche Abstimmungen erfordere und daher einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werde.

Auch die Fraktion der PDS begrüßte den Gesetzentwurf, da er Klarheit über die Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens schaffe.

Berlin, den 5. Juli 2000

Hermann Bachmaier
Berichteratter

Joachim Stünker
Berichteratter

Norbert Geis
Berichteratter

Ronald Pofalla
Berichteratter

Volker Beck (Köln)
Berichteratter

Jörg van Essen
Berichteratter

Dr. Evelyn Kenzler
Berichteratterin

